OSTRACH 50 JAHRE WIR.ZUSAMMEN 1975-2025

MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

49. Jahrgang
Nummer 38
18. September 2025

Vorankündigung:

Foto: Kindergarten Burgweiler

Rathaus am 24.09.2025 geschlossen

Wegen unseres Betriebsausflugs am Mittwoch, den 24.09.2025, bleibt das Rathaus geschlossen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Foto: Nachbarschaftshilfe Weithart e.V.

Bitte um Beachtung !

Das Lehrschwimmbecken bleibt am Donnerstag 18.09.25 und Freitag 19.09.25 wegen Reparaturarbeiten geschlossen.

- Sicherung und Erweiterung des bestehenden Schulstandorts unter Einbeziehung der Riedhalle und des Kindergartens
- Berücksichtigung der Bedürfnisse junger Menschen und der Belange des Bildungswesens
- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Ökonomische Erschließung durch Anschluss an bestehende Straßen
- Sicherung einer angemessenen Eingrünung des Gebietes und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft

Planungsverfahren
Die Aufstellung des Bebauungsplans und die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Lage des Plangebiets
Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Burgweiler. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,4 ha. Nördlich, westlich und östlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden grenzt Wohnbebauung an. Das Plangebiet wird derzeit teilweise als Sportplatz sowie in Teilen landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebiets das bestehende Schulgebäude bzw. die Riedhalle und die Schulstraße. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der nachfolgenden Abbildung:

Foto: Gemeinde Ostrach

Ostrach, den 18.09.2025

Lena Burth
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen innerhalb der Gemeinde Ostrach (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 15.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf Teilflächen des Gemeindegebietes gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO BW beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgenden Kartenausschnitten jeweils in der Fassung vom 15.09.2025 (ohne Maßstab):

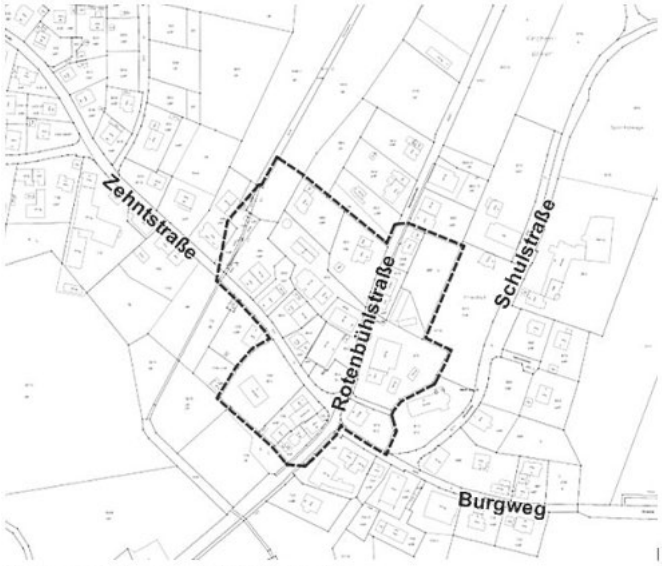

Abgrenzung Geltungsbereich Ortsteil Burgweiler

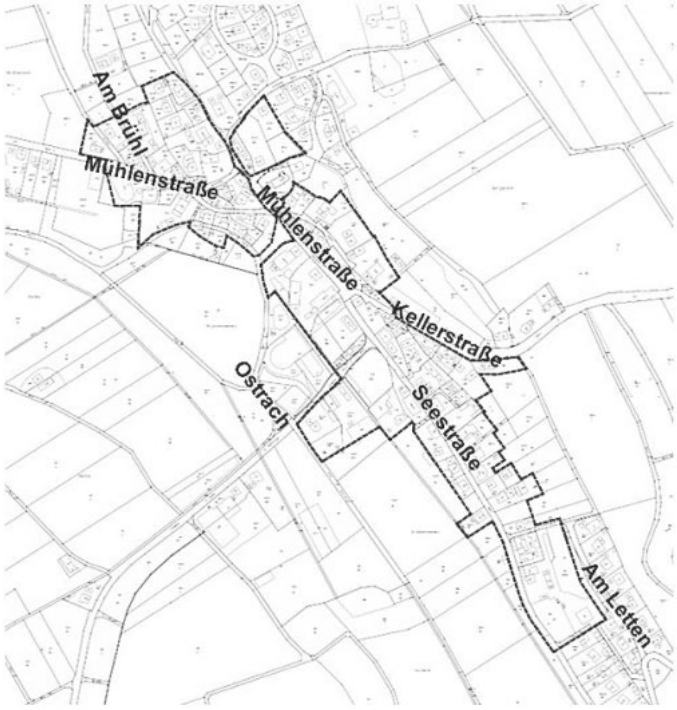

Abgrenzung Geltungsbereich Ortsteil Einhart

Sie haben Ihr Blättle nicht erhalten?
Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:
PRIMO
0 77 71 93 17-48
vertrieb@primo-stockach.de

Abgrenzung Geltungsbereich Hauptort Ostrach

Abgrenzung Geltungsbereich Ortsteil Magenbuch

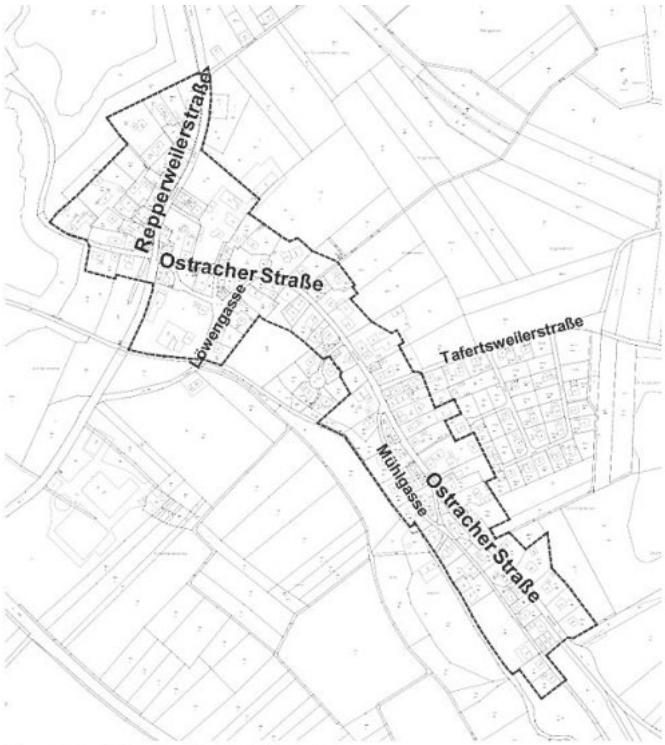

Abgrenzung Geltungsbereich Ortsteil Jettkofen

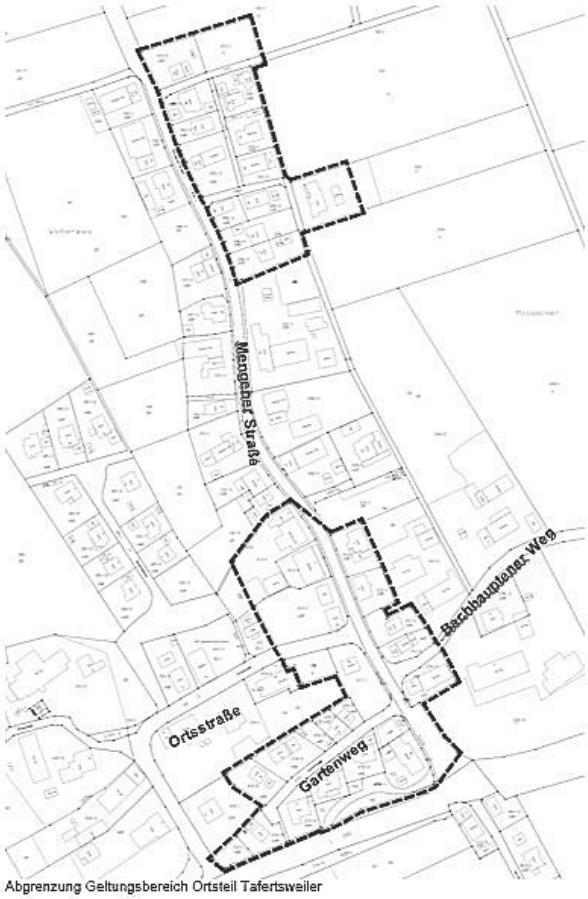

Abgrenzung Geltungsbereich Ortsteil Tafertsweiler

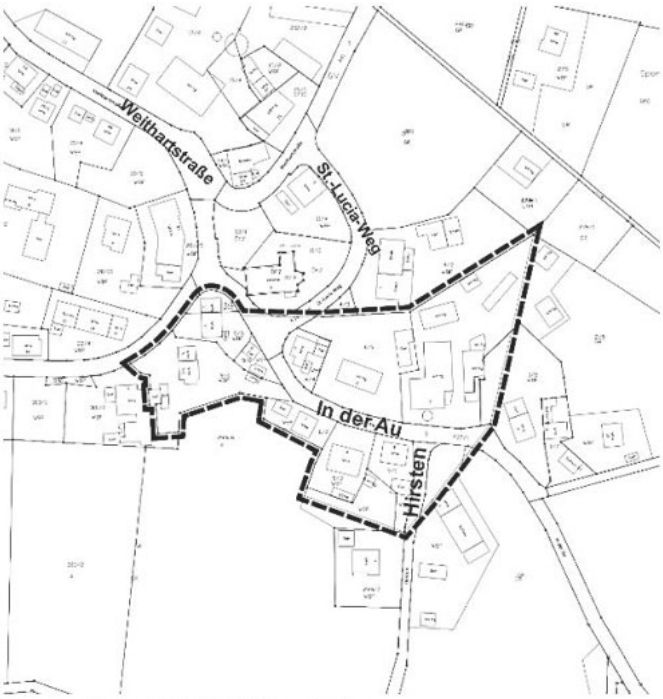

Abgrenzung Geltungsbereich Ortsteil Levertsweiler

Fortsetzung auf Seite 6

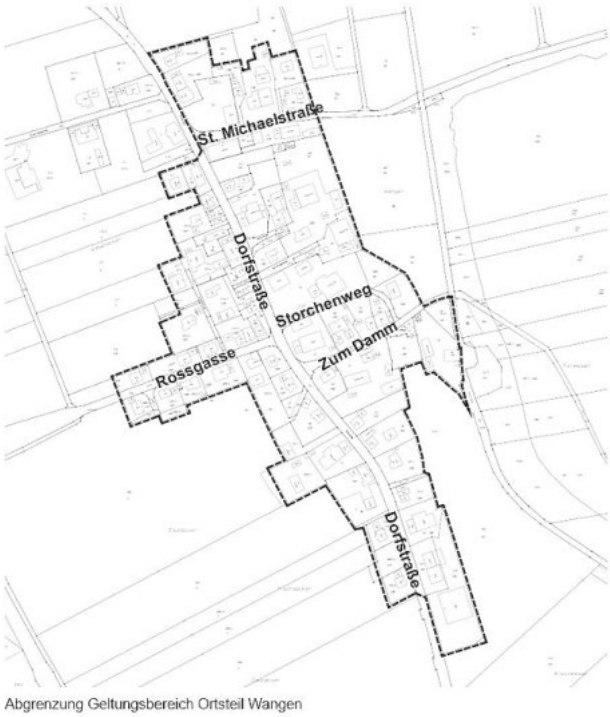

Fotos: Gemeinde Ostrach

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 74 (6) LBO BW in Verbindung mit § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 18.09.2025

Lena Burth
Bürgermeisterin

Gemeindenachrichten

Bitte um Beachtung !

Redaktionsschluss für die KW 40
ist bereits am Montag, den 29.09.25 um 8 Uhr !

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Straftaten innerhalb der Gemeinde

Mehrere Verkehrsschilder wurden mutwillig aus ihren Halterungen gezogen und anschließend im Gewässer entsorgt.
Dieses Handeln gefährdet nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern stellt eine Straftat dar, welche von der Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt wird.

Gemäß § 315 b (1) Nr. 1 StGB wird, wer die Verkehrssicherheit von außen her gefährdet, Anlagen oder Fahrzeuge zerstört/ beschädigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt und dadurch das Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremden Sache von bedeutendem Wert gefährdet, mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft,. Zudem liegt eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB vor, welches ebenfalls mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird. Eine Sachbeschädigung liegt vor, wenn man rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist (ebenfalls) strafbar und zieht rechtliche Konsequenzen nach sich.

Wir bitten Sie daher, weiter Ausschau zu halten und Auffälligkeiten bzw. entscheidende Informationen zu den Tätern direkt an das Ordnungsamt entweder per E-Mail: klotz@ostrach.de oder telefonisch unter 07585 300-26 weiterzuleiten. Eine weitere Anlaufstelle wäre das Polizeirevier in Bad Saulgau. Helfen Sie mit, die Sicherheit der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Ihr Ordnungsamt

Die Gemeindekasse Ostrach erinnert an folgende Zahlungstermine

Wasser / Abwasser fällig am 15.09.2025

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Bitte erteilen Sie uns daher ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat!!!

Auskunft erteilt Ihnen:
Margret Wicker Tel. 07585/300-20
Andrea Zimmermann Tel. 07585/300-19

Bitte um BEACHTUNG !

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Erdaushub

Für Auskünfte zu Altlasten sowie für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungenbei Erdaushub ist **seit November 2024 ausschließlich** die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landratsamts Sigmaringen zuständig.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe der Flurstückskennzeichen oder der vollständigen Adresse ausschließlich an das dafür vorgesehene Funktionspostfach: **altlastenkataster@lrasig.de**

Das erforderliche Formular zur Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung steht Ihnen unter folgendem Link zum Download bereit: https://www.landkreis-sigmaringen.de/ceasy/resource/?id=10142&download=1